

Anlage 2

Antworten auf häufig gestellte Fragen ÖPP-Projekt „Kunstrasenplatz Königswinter- Oberpleis“

Welche Leistungen werden durch den privaten Partner erbracht und welchen Leistungsstandard schuldet er?

Der private Partner, die STRABAG Sportstättenbau GmbH, ist zuständig für die Errichtung der Sportanlage mit Einfriedung, Tribüne und Beleuchtung. Während der 20-jährigen Betriebszeit für die Bauunterhaltung, die Grundreinigung des Kunstrasens und den Austausch des Kunstrasens nach 12 bis 15 Jahren.

Wo liegt die Leistungsgrenze?

Die regelmäßige Reinigung des Kunstrasens sowie der Winterdienst und die Pflege der Gesamtanlage obliegen der Stadt Königswinter als Auftraggeberin.

Welche Sanktionsmöglichkeiten hat der öffentliche Auftraggeber bei Schlechtleistung bzw. Vertragsbrüchen des privaten Partners?

Die Errichtung ist seitens der Stadt Königswinter begleitet und abgenommen worden, bevor die erste Zahlung erfolgte. Hinsichtlich der Bauunterhaltungszahlung gibt es Zurückbehaltungsrechte. Die Stadt Königswinter hat das Recht, die Leistungsqualität nach festgelegten Kriterien zu überprüfen. Dies dient dazu, die Qualität des Kunstrasenplatzes so zu erhalten, dass dieser am Ende der Vertragslaufzeit noch eine Restnutzungsdauer von mindestens zehn Jahren aufweist.

Welche Flexibilität im Bezug auf Bedarfs- bzw. Nutzungsänderungen des öffentlichen Auftraggebers bietet der Vertrag?

Es liegt in der Natur eines Kunstrasenplatzes, dass er nur für bestimmte Nutzungen in Betracht kommt. Der Platz ist für den Fußballmeisterschafts- und Trainingsbetrieb vorgesehen. Die Beispielbarkeit des Platzes mit einer Frequenz von 2.200 Stunden/Jahr ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

Welche Kontrollrechte hat der öffentliche Auftraggeber bzw. welche Berichts- und Rechenschaftspflichten übernimmt der private Partner?

Die Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind in ein für AG und AN gleichermaßen zugängliches Bauunterhaltungsbuch einzutragen.

Wie partizipieren mittelständische Unternehmen an der Projektrealisierung?

Regionale Betriebe werden von der STRABAG Sportstättenbau GmbH mit Arbeiten beauftragt. Dies ist sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase sinnvoll, da kurze Wege schnelle Reaktionszeiten ermöglichen.

Anlage 2

Unter welchen Umständen können sich die Investitionskosten des ÖPP-Projekts im Zuge der Realisierung erhöhen?

Eine Kostenerhöhung ist durch Leistungsänderungen möglich. Diese können sich wiederum aus Änderungen der Entwurfs- bzw. Genehmigungsplanung oder der Ausführungsplanung ergeben. Durch eine detaillierte Vorplanung konnte das indes vermieden werden.

Wie setzen sich die Entgelte/Mieten qualitativ zusammen und welche Preissteigerungsrisiken trägt der öffentliche Auftraggeber?

Die Gesamtvergütung setzt sich zusammen aus einer Vergütung für die Erstinvestition einschließlich der Bauzwischen- und der Bauendfinanzierungskosten und einer Vergütung für die Bauunterhaltung. Letztere enthält auch die Vergütung für die Erneuerung des Kunstrasens während der Vertragslaufzeit.

Welche (finanziellen) Sicherheiten werden vom Auftraggeber und/oder Auftragnehmer eingebracht?

Während des gesamten Vertragszeitraums ist eine Bürgschaft in Höhe einer Jahres-Bruttorate beizubringen. Außerdem ist der auf die Erneuerung des Kunstrasens entfallende Betrag auf ein an die Stadt Königswinter verpfändetes Konto zu zahlen.

Was passiert im Fall einer Insolvenz des Auftragnehmers?

Da die Stadt Königswinter Eigentümerin der inzwischen fertiggestellten Anlage ist, ändert sich bei einer Insolvenz des AN nichts. Der Insolvenzverwalter hat zu entscheiden, ob er weiterhin die Bauunterhaltung und Grundreinigung gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung erbringen will. Außerdem hat die Stadt Königswinter das Recht, den Vertrag zu kündigen.

Zu welchen Tarifkonditionen werden Mitarbeiter vom privaten Partner beschäftigt?

Es werden keine Mitarbeiter/innen überlassen oder gestellt.

Welchen Betriebs- und Erhaltungszustand schuldet der private Partner am Endpunkt der ÖPP-Vertragslaufzeit?

Der Kunstrasenplatz muss am Ende der Vertragslaufzeit noch eine Restnutzungsdauer von zehn Jahren haben. Diese wird von AG und AN festgestellt. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Restnutzungsdauer von einem Sachverständigen als Schiedsgutachter verbindlich festgestellt.